

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.04.1983

Geschäftszahl

82/02/0219

Rechtssatz

Die Kosten für die Tätigkeit eines nichtamtlichen Dolmetschers im Verwaltungsstrafverfahren sind Barauslagen (§ 76 AVG 1950). Die Kosten für einen amtlichen Dolmetsch zählen zum allgemeinen Aufwand der Behörde, der im Verwaltungsstrafverfahren mangels Anwendbarkeit des § 75 Abs 1 AVG 1950 (§ 24 VStG 1950) zwar nicht von amtswegen zu tragen, wohl aber durch den gem § 64 Abs 1 VStG 1950 dem Bestraften vorzuschreibenden Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens als abgegolten anzusehen ist (Hinweis E 8.10.1982 82/02/0113).